

Transkript FFW 1846

Vom königlichen Landgerichte Ebersberg

Es ist durchaus nothwendig, daß das kgl. Landgericht bey einem ausbrechenden Brande sogleich in Kenntniss gesetzt werde, damit sich ein kgl. Beamter unverzüglich an den Brandplatz sich (sic) begeben kann, um die Löschanstalten zu leiten.

Um diesen Zweck zu erreichen, werden nachstehende Anordnungen getroffen:

1.

In jedem Ort ist ein Feuerreiter aufzustellen. Jedem, der bestimmt ist, ist als solcher !Feuerreiter! vom Gemeindevorsteher einzuweisen, in welche Gemeinde er die Nachricht des ausbrechenden Brandes bringen soll.

Dieser eilt so (...) möglich, u. zeigt dem dortigen Gemeindevorsteher die Nachricht (...) welcher ebenfalls seinen Feuerreiter absendet, bis von Gemeinde zu Gemeinde die Nachricht an das kgl. Landgericht gelange, die Pferdebesitzer sind verbunden, diesen Dienst abwechselungsweise zu (besorgen?).

2.

In solchen Gemeinden, wo Feuerreiter bestehen, soll sobald der Brand bekannt wird, die Feuerspritze u. zwar bis zu einer Entfernung von wenigstens einer Stunde abgesendet werden.

3.

Bey einem Brande außer der Gemeinde hat der Gemeinde-Vorsteher die Hilfsmannschaft zu versammeln u. nachdem das Feuer heftig(?) ist, mit derselben sich an den Brandplatz zu begeben.

Solche Abordnungen findet auf einer Entfernung von 2-3 Stunden statt.

Der Gemeindevorsteher des Ortes, wo der Brand statt findet, hat die Leitung der Löschanstalten zu besorgen.

Sobald die kg. Landgerichts Commiss.(ion) eintrifft, so versteht es sich nun zuletzt, daß diese die Leitung übernimmt.

Vernachlässigungen werden mit einer Geldstrafe bis 10 fl. belegt werden.

Man hat (...), daß im Bezirke des kg. Landgerichtes Ebersberg eine Feuerordnung nicht bestehe, oder außer Uebung gekommen ist, man wird daher einer Instruktion zu einer Feuerordnung demnächst an die kgl. Regierung zur höchsten Genehmigung vorlegen, und sofort einführen.

Ebersberg, den 11. Februar 1846

Königl. Landrichter

L.L. Linkl

Protokoll

... über den obigen Betreff; von Seite des königl. Landgerichtes an die unterfertigte Gemeinde ergangene Feuerordnung, welche folgendes hierüber beschlossen hatte:

1.

Für den Orte Glonn ist als Feuerreiter erwählt Sigmund Winhart, Bäcker von Glonn.

2.

Zur Führung der Feuerrequisiten ist erwählt Joseph Mayer, Wirth von Glonn

3.

Bey der Feuerspritze haben sich folgende vier Männer einzufinden:

1. Johann Wagner Schlosser von Glonn
2. Michael Beham Zimmermeister
3. Johann Wäsler Schneidermeister
4. Kaspar Springer(?) Zimmermann von Glonn

Es folgen Unterschrift für die Orte Kastenseeon, Frauenreuth

Schlacht, Adling, Herrmansdorf, Haslach, und Mattenhofen.

Sämtliche Männer oben benannt wurden beauftragt bey einem ausbrechenden Brande eiligst bey dem Gemeindevorsteher Anzeige zu machen, und diese Übertragung(?) ... und... zu übernehmen.

Damit wurde ...faßtes Protokoll vor versammelter Gemeinde vorgelesen und nach allgemeiner Begutachtung obiger Punkte beschloßen und unterzeichnet

Glonn, den 15 ten März 1846